

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 15. Juni

1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(214) Das 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6331. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Budau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6332. Das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen dritter Emission der Stadt Ißnit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6333. Das Statut des Kallieser Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6334. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preussische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

Nr. 6335. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen General-Versammlung der „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktien-Spinnerei.“ Vom 24. Mai 1866.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6336. Die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarifsätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jahdegebiet betreffend. Vom 1. Juni 1866.

Nr. 6337. Die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

Nr. 6338. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 6339. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Borta Westphalica“ zu Borta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statut-Nachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 28. Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3. Juni 1866.

Nr. 6340. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 1. Juni 1866.

(224) Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preussische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harret der Befehle seines Königl. Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unsern Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erste dunkle Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwicklung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaates, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppen sendungen nach Norden, nach der preussischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Wünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preussischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzutreten und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preussische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preussischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht bloß um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zersplittert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden.“

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preussischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europa's sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der theilnehmenden Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preussische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preussische erste

Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europa's einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzete. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmähliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preussischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaeren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preussische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preussische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewahren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preussische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk befehlt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(221) Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Gesetz-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Haupt-Bewaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4" 11 $\frac{1}{2}$ " breit 3" $\frac{1}{2}$ " hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schauseite

eines 10 Thaler-Darlehnskassenscheins mit fein gullochirten Platten und grauer Farbe,

eines 5 Thaler-Darlehnskassenscheins mit fein gullochirten Platten und grüner Farbe,

eines 1 Thaler-Darlehnskassenscheins mit fein gullochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum gullochirten Muster für die Schauseite sind andere Lintenlagen gewählt als für die Rehrseite, und hier auch 2 Merkurköpfe in Medaillon-Rauten eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preussische Wappen
und daneben in Zellen unter einander:

Darlehns-Kassenschein

Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)

vollgültig in allen Zahlungen

Verordnung vom 18. Mai 1866

Berlin, den 19. Mai 1866

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafanndrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung,
in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:
der Stempel der Kontrol-Kommission

und die Namen der Mitglieder derselben

Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.

zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafanndrohung gegen die Nachbildung
die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.

und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe,
an den Selten links und rechts:

10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)

oben die Nummern,

zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A—Q,

darunter ausgefertigt und der Name des Beamten

gedruckt.

Berlin, den 8. Juni 1866. Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.

(223) Betreffend die Ersatzeleistung für die präjudicirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzeleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Drantienstraße 92, oder an eine der königlichen Regierunghauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierunghauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(222) Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

- 1) Alle im siebenten oder einem späteren Semester studirende militairpflichtige Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militairärztlichen Dienste zu genügen.
- 2) Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medizinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militair-Papiere und ihrer Studien-Zeugnisse, Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militairärztlichen Dienste namhaft zu machen.
- 3) Die bereits zum Waffendienst herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, sofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medizinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gen. v. Roon. Der Minister des Innern. gen. v. Eulenburg.
An das königlich stellvertretende General-Kommando des 6. Armeekorps und
das königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau. R.-M. 18035. A. I.

Vorstehenden Gefaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1866.

Der stellvertretende kommandirende General des
6. Armeekorps.

(gez.) Graf v. Monts.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-
Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) v. Schleinitz.

(218) Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-
Inhalte bis einschließl. 50 Thaler

Brief-, Paket- und Geldsendungen

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen und Militär-Beamte
der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militärs und Militär-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht
der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die königlichen Posten nicht
mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann,
daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem
Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(199) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. auf den mit Zu-
stimmung des Kreistages erfolgten Antrag der städtischen Behörden in Brieg die Abtrennung nachgenannter
Grundstücke von den Landgemeinde-Bezirken Briegsdorf und Rathen und deren Einverleibung in den Stadt-
bezirk Brieg zu genehmigen geruht:

a. aus Briegsdorf:

- 1) das Grundstück der Bauergutsbesitzer Hensalech'schen Eheleute Adolph und Theresia Nr. 3.
- 2) des Maurermeister Karl Reusch in Brieg Nr. 2.
- 3) der Bauergutsbesitzer Seidel'schen Eheleute Wilhelm und Johanna Elisabeth Nr. 40.
- 4) des Städtältesten Ernst Gabel in Brieg Nr. 28.
- 5) der vermittelten Erbschottelfbesitzer Rosina Brieger geb. Peucker zu Brieg Nr. 42.
- 6) des Bauergutsbesitzer Gottlieb Tiezmann Nr. 31.
- 7) des Stellenbesitzer Karl Henschel in Brieg Nr. 30.
- 8) des Geh. Kommerzien-Rath Eduard v. Lobbek in Breslau Nr. 43.
- 9) des Lieutenant Richard Brieger in Schlüsselndorf Nr. 38.
- 10) des Maurermeister Karl Schubert in Brieg Nr. 37.
- 11) des Ziegeleibesitzer Florian Klink Nr. 70.
und zum Theil
- 12) der Oberschlesischen Eisenbahn Nr. 65.
- 13) des Bauergutsbesitzer Tiezmann Nr. 35.
- 14) der Bauergutsbesitzer Seidel'schen Eheleute Wilhelm und Johanna Elisabeth Nr. 14.

b. aus Rathen:

- 1) des Gärtner Gottlob Reichert Nr. 17.
- 2) des Gärtner Karl Gottlob Rindt Nr. 5.
- 3) des Gärtner Johann Gottlob Schimmel Nr. 20.
- 4) des Gärtner Robert Franzheld Nr. 28.
- 5) des Böttcher Ferdinand Vock und Ehefrau Maria Rosina zu Brieg Nr. 29.
- 6) des Paul Blöschode Nr. 32.
- 7) des Böttcher Ferdinand Vock in Brieg und zum Theil Nr. 27a.
- 8) des Gärtner Robert Franzheld Nr. 7.

Gemäß der Bestimmung im Alinea 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird dies
Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Mai 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(217) Es ist hier wahrgenommen worden, daß eine von uns unterm 15. November pr. in einem
Spezialfalle erlassene Verfügung in Betreff der Befugnisse des Dachdecker-Gewerbes, beziehungsweise der Be-

bedachung mit Häusler'schem Holz-Cement, irrthümlich dahin aufgefaßt worden ist, daß die Feuersicherheit einer Holz-Cementbedachung, ohne daß es einer vorherigen Prüfung des Deckmaterials bedürfe, als vorhanden angenommen werde, sofern der Nachweis geführt wird, daß der Holzcement aus der Fabrik der Kaufmanns-Wittve Mathilde Häusler (Firma Karl Samuel Häusler) in Hirschberg entnommen ist.

Um einer weiteren Verbreitung dieses Irrthums vorzubeugen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie es darauf nicht ankommt, aus welcher Fabrik das Deckungsmaterial (Holzement, Pappe oder Filz) entnommen wird, daß indeß eine Bedachung mit derartigem Material von uns nur dann als feuersicher anerkannt wird, wenn letzteres bei der, nach der Verordnung vom 28. Mai 1861 (Amtsblatt Seite 126) vorgeschriebenen Prüfung über die Feuersicherheit, den desfallsigen Anforderungen entspricht.

Handelt es sich um eine Versicherung der mit derartigem Material gedeckten Gebäude bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät, so muß dieser gegenüber der spezielle Nachweis der Feuersicherheit nach Maßgabe der allegirten Verordnung noch besonders beigebracht werden.

Breslau, den 3. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(219) Nach vorangegangener Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ist von dem Herrn Minister des Innern zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezücht-Vereine beabsichtigten Auspielung Ardennen Zuchtstuten für den Bereich der preussischen Monarchie die staatliche Genehmigung erteilt worden. Dem Vertriebe der auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzten Loose ist hiernach von Seiten der Kreis- und Lokal-Polizeibehörden kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Breslau, den 7. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(208) Der Patron der evangelischen Kirche zu Lamperdsdorf, Rittergutsbesitzer v. Thielau, hat zum Pfarrhausbau daselbst die Summe von 2425 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. jährenfrei vorgeschossen und im Jahre 1865 die Summe von 112 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. zu Kirchenzwecken geschenkt. Diese edelmüthige Handlungswelse wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(225) Höherer Bestimmung zufolge wird die bisher in Glas bestandene Forst- und Flößkasse der drei Reviere Kesselgrund, Carlsberg und Keinerz vom 1. Juli c. ab nach Keinerz verlegt.

Das theilhabende Publikum wird von dieser Einrichtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von dem gedachten Zeitpunkt ab gleichzeitig die bis jetzt für das Revier Keinerz in dieser Stadt bestandene Unterrezeptur eingeht, so daß vom 1. Juli c. ab Zahlungen für das Revier Keinerz nur allein an die dortige Forstkasse zu leisten sind.

Breslau, den 3. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

(216) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. pro 1834 Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 2. Juni 1866.

Königliches Appellations-Gericht.

(203) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezelt vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentiert und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechts-

anwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 1. Juni 1866.

Königliches Appellations-Gericht.

(200) Mit Beziehung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des königlichen Konsistorii für die Provinz Schlesien vom 23. September 1864 (Kirchliches Amtsblatt pro 1864 S. 125 — 128) machen wir hiermit bekannt, daß einer der sechs wöchentlichen Seminarurse für Kandidaten des evangelischen Predigt-Amtes bei dem Schullehrer-Seminar in Bunzlau statt vom 1. August bis 15. September fortan in der Zeit vom Sonntag nach Ostern bis Pfingsten abgehalten werden und der betreffende Kursus im Laufe dieses Jahres ganz in Wegfall kommen wird.

Breslau, den 24. Mai 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(174) Die im § 3 II. 4 des Betriebs-Reglements für die Preussischen Staats- und unter Staats-Bewaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 für den Transport von Aether vorgeschriebenen Beschränkungen, wonach Aether nur in doppelten Verschüssen und zwar befestigt zur Versendung kommen darf, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich der Aether befindet, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind, werden fortan auch beim Transport von „Schwefelkohlenstoff“ Anwendung finden.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

(186) Das unter dem Namen „Nitro-Glycerin“ oder „Sprengöl“ in den Handel gebrachte chemische Präparat wird als zu denjenigen Gegenständen gehörig, welche nach § 3 Nr. 3 Abtheilung B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staats-Bewaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

(205) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Artikel „Hoffmanns-gelb“ und „Kollodium“ wie Aether und „Azynatron“ wie Mineralsäure nur bedingungsweise unter den im § 3 II. Nr. 2 und 4 des Betriebs-Reglements für die Preussischen Staats- und unter Staats-Bewaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Beschränkungen zum Eisenbahn-Transport angenommen werden.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

(212) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- u. Transportes auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. M. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. M. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen bis auf Weiteres noch fort dauern muß; die Bewaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(213)

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1866 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen Landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 23. Juni 1866 allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandchaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$ prozentigen von den 4prozentigen, konfignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 25. Juni 1866 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Salting,

in Dresden bei dem Bankier M. Kassel.

Breslau, den 2. Juni 1866.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

(220) Mit Hinsicht auf die am 25. d. M. stattfindenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus wird bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft die Einlösung der Pfandbrief-Zinscoupons nicht an den Tagen vom 25. bis 29. Juni, sondern an den Tagen vom 26. bis 30. Juni e. erfolgen.

Breslau, am 7. Juni 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

J. G. v. Saurma.

(215)

Kündigung Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am 29. v. M. vollzogenen Ausloosung der am 15. September 1866 zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende Obligationen über 100 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Nr. 17, 39, 54, 120, 149, 202, 209, 276, 426, 429, 535 und 558,

zusammen über einen Kapitalbetrag von 1200 Rthlr., nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes. — Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen seit dem 15. April c., also für fünf Monate, am **15. September 1866**, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15. April c. ab laufenden Zins-Coupons auf unserer Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen, von denen je ein Nummer-Bezeichniss in unseren Bureau ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15. September 1866 auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine resp. vom 15. April c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 2. Juni 1866.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befätigt: Die Wahl des Stadt-Bauraths Ferdinand Alexander Kaumann zu Thorn zum zweiten Stadt-Baurath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren, an Stelle des pensionirten Stadt-Bauraths v. Kour.

Verlängert: Die Konzession des Auswanderungs-Agenten Julius Sachs zu Breslau als Haupt-agent der Auswanderungs-Unternehmer Donati et Comp. in Hamburg für das Jahr 1866, zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika, mit Ausnahme von Brasilien und nach Australien.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verleihen: Dem evangel. Lehrer u. Organisten Reichert zu Michelau, Kreis Brieg der Kantor Titel.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Männel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Guhrau mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Herrnstadt. 2) Der Auskultator v. Kour zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius. 3) Der Hilfsunterbeamte Wittig zu Lauban definitiv zum Boten und Grekutor.

Versezt: 1) Der Bureau-Diätar Höppner zu Lahn an die Gerichts-Kommission zu Volkwitz. 2) Der Bureau-Diätar Pohl zu Glogau an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Bureau-Diätar Wettnhold zu Görlitz an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath König zu Lauban unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Kl. 2) Der Kreisgerichts-Rath Schulz zu Guhrau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Schüler zu Bunzlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt: Auf Grund der am 14. und 15. Mai v. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung dem Lehrer an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau Rudolph Edmund Willibald Baumann und dem Konrektor Friedrich Herrmann Marschall in Beuthen a. d. D. in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellations-Gerichts.

Allerhöchst verliehen: Den Appellationsgerichtsräthen v. Reiche und Sommerbrodt zu Breslau der Charakter als Geheimer Justizrath.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Meischeder zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichtsrath Kessel zu Trebnitz die nachgesuchte, Entlassung aus dem Justizdienste unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Die Referendarien Friedrich Beuker, Hermann Kammler, Ludwig Landsberg, Julius Kampoldt, Adolph Scheurich und Gustav Guttmann zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Karl Eroke, Friedrich Melde, Dito Bape, Eugen Schäffer, Max Köpell, Heinrich Blanzger, Isidor Friedmann und Rudolph Rager, sämmtlich zu Breslau, zu Referendarien. 3) Der Rechts-